

V LFP G 02/13

PA 4600/13

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) vom 30. September 2013 in der Fassung des Antrags vom 3. Dezember 2013 auf Genehmigung der langfristigen Planung 2014-2023 geführten Verfahren ergeht gemäß § 22 und § 145 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl. I Nr. 174/2013 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 174/2013 nachstehender

I. Spruch

1. Im Rahmen der langfristigen Planung 2013 für den Zeitraum 2014 – 2023 der AGGM werden die geänderten Projekte 2007/9, 2007/10, 2011/5, 2012/2, 2012/3, 2012/4, sowie das erstmals zur Genehmigung eingereichte Projekt 2013/1 genehmigt. Die Genehmigung umfasst ausschließlich die in Kapitel 4 aufgelisteten Projekte, wobei die Projekte 2008/2, 2008/4 und 2009/2 nicht mehr von der Genehmigung umfasst sind. Die langfristige Planung bildet als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

I.1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem GWG 2011 wurde das Gasmarktsystem grundlegend neu gestaltet. An die Stelle des Regelzonenführers, der bisher die langfristige Planung zur Genehmigung einzureichen hatte, tritt der Verteilergebietsmanager. Für die Genehmigung der langfristigen Planung ist gem. § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Gem. § 17 Abs. 2 GWG 2011 hat die Regulierungsbehörde die Benennung der AGGM Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge: AGGM) als Verteilergebietsmanager für das Verteilergelbiet Ost genehmigt. Der Verteilergebietsmanager hat gem. § 22 Abs. 2 GWG 2011 die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zur Erreichung der Ziele des GWG 2011, insb. jener des § 22 Abs. 1 GWG 2011 zu erstellen.

Ziel der langfristigen Planung ist gem. § 22 Abs. 1 GWG 2011 die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zu planen. Darüber hinaus ist die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff GWG 2011 herzustellen und auf die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 im Marktgebiet zu achten. Insgesamt soll die langfristige Planung die Transparenz in Bezug auf geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt erhöhen.

Neben diesen Zielen sind bei der Erstellung der langfristigen Planung gem. § 22 Abs. 3 GWG 2011 die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs, des Speicherbedarfs und des grenzüberschreitenden Gasaustauschs unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale und gemeinschaftsweite Netze, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen sowie die derzeitige Situation und Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage zu berücksichtigen.

Der Planungszeitraum wird vom Verteilergebietsmanager festgelegt, wobei dies transparent und nichtdiskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Rechtsfolgenseitig normiert § 22 Abs. 9 GWG 2011, dass die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen sind.

Gem. § 145 Abs. 1 GWG 2011 ist im Zusammenhang mit der Genehmigung des Baus von Erdgasleitungsanlagen eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum zulässig, wenn dies für die Errichtung von Fern- oder Verteilerleitungen erforderlich ist und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen ist. Das öffentliche Interesse ist im Bescheid zur Genehmigung der langfristigen Planung festzustellen.

I.2. Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 30. September 2013 hat die AGGM den Antrag gestellt, die dem Antrag beigefügte langfristige Planung 2013 für die Regelzone Ost für den Zeitraum 2014 bis 2023 zu genehmigen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen forderte die Behörde die Antragstellerin am 18. Oktober 2013 auf, bis zum 25. Oktober 2013 ergänzende Informationen beizubringen sowie Anpassungen an der Langfristigen Planung vorzunehmen. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 legte die Antragstellerin eine überarbeitete Fassung der langfristigen Planung 2013 vor.

Vom 8. November 2012 bis zum 22. November 2013 hat die Behörde auch die langfristige Planung 2013 aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Koordinierten Netzentwicklungsplan, für den gemäß § 64 Abs. 2 GWG 2011 eine Konsultation vorgeschrieben ist, einer Konsultation durch die Marktteilnehmer über die Homepage der E-Control zugeführt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich, RAG Energy Storage GmbH, Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft, Arge Kompost und Biogas, Netz Niederösterreich GmbH, Bundesarbeiterkammer sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund erstatteten Stellungnahmen zur langfristigen Planung 2013.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wurde die Antragstellerin mit E-mail vom 29. November 2013 aufgefordert, geringfügige Anpassungen an der langfristigen Planung 2013 vorzunehmen.

Die Antragstellerin reichte mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 eine entsprechend überarbeitete Fassung der langfristigen Planung 2013 ein.

I.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

AGGM als Verteilergiebtsmanager beantragte die Genehmigung der langfristigen Planung für das Verteilgebiet Ost für den Zeitraum 2014-2023, die neben den bereits in vorhergehenden Jahren genehmigten Projekten ein neues Projekt umfasst und drei bereits genehmigte Projekte zurückzieht.

Die langfristige Planung basiert auf Daten, die laufend aus der Steuerung des Verteilnetzes bezogen werden, sowie auf Informationen, die von den Verteilernetzbetreibern sowie von den Versorgern zur Verfügung gestellt wurden. Weiters wurden die Speicherunternehmen sowie die inländischen Erdgasproduzenten über ihre Ausbaupläne befragt und der von der European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSO-G) am 21. Februar 2013 veröffentlichte europäische Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) 2013-2022 als Referenz benutzt. Die Datengrundlage und die Ergebnisse der langfristigen Planung wurden mit den Marktteilnehmern in der Planungskonferenz am 26. Mai 2013 diskutiert. Die Rückmeldungen zum Konsultationsverfahren wurden gewürdigt und in die langfristige Planung aufgenommen.

Kennzeichnend für die Absatzprognose der langfristigen Planung 2013 sind, wie im Vorjahr, geringe bzw. keine Steigerungsraten im Haushalts- und Gewerbebereich. Einige in früheren Jahren genannte und in den Prognosen (LFP 2007 - LFP 2012) berücksichtigte Industrie- und Kraftwerksprojekte wurden zurückgenommen bzw. verschoben. Die Kraftwerksprojekte und die Speicherprojekte sind nach wie vor die höchsten Nachfrager nach zusätzlicher Transportleistung.

Die aktuellen Kapazitätsengpässe sind bereits aus früheren langfristigen Planungen bekannt. Solange die West 4 Leitung nicht fertiggestellt ist, können Kapazitätserweiterungsanträge für die Endkunden in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg und für die Speicher in Oberösterreich nicht im vollen Umfang zugesagt werden. Durch die bevorstehende Anbindung von den Speichern 7Fields und Haidach wird der Exit Bedarf aus dem Verteilergiebtsgebiet in die Fernleitung steigen. Eine Lösung zur Beseitigung der angespannten Drucksituation bei sehr hohen Absätzen in der Station Wilfleinsdorf wird im Herbst 2013 gemeinsam mit den betroffenen Netzbetreibern erarbeitet. Die Analyse der Kapazitätssituation für die künftigen Jahre zeigt, dass alle derzeit zugesagten Druck- und Mengenvereinbarungen eingehalten werden können. Jedoch gibt es Kapazitätserweiterungsanträge, die aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht zugesagt werden können.

Wie in der letzten langfristigen Planung wird auch in der langfristigen Planung 2013 an dem Konzept für den Ausbau der Gasinfrastruktur, welche in der Feasibility Study 07 erarbeitet wurde, festgehalten. Zentrales Element der Langfristigen Planung 2013 ist die Umsetzung begonnener Infrastrukturprojekte (2007/11 West 4 Leitung, 2008/1 Leitungssegment Puchkirchen - Friedburg/Haidach, HDL 100, 2010/3 Leitungssegment Zagling - Künschinken, HDL 76, 2011/5 Leitungssegment Friedburg - Speicher Haidach, HDL 100V). Für angefragte zusätzliche Leistungen wurden Projekte entwickelt, die, wenn die entsprechenden Ausbauschwellen erreicht sind, umgesetzt werden können (2012/5

Druckanhebung Oberösterreich, 2012/2 Reverseflow Auerstahl, 2012/3 Kapazitätsbestellung Exit Baumgarten).

In der Langfristigen Planung 2013 wird Projekt 2013/1 „Adaptierung Station St. Margarethen“ neu eingereicht. Die Station kommt bei maximalem Winterabsatz an die Kapazitätsgrenze und muss grundlegend erweitert werden.

Der Genehmigungsantrag enthält darüber hinaus verschiedene Änderungen zu sechs bereits in der Langfristigen Planung 2012 mit Bescheid vom 11.1.2013 (V LFP G 01/12) genehmigten Projekten. Diese Änderungen werden von der Antragstellerin in der Begründung dargestellt und erläutert und betreffen im Wesentlichen Änderungen in der Kostenplanung, dem Projektstatus sowie in der zeitlichen Umsetzung (Inbetriebnahme).

Das bereits in der FS07 diskutierte Projekt „Verdichterstation Kronstorf“ wird in der Langfristigen Planung 2013 nicht eingereicht, obwohl es zur Erfüllung aller Kapazitätserweiterungsanträge erforderlich wäre. Zwar können formal nicht alle Kapazitätserweiterungsanträge mit Standardkapazität zugesagt werden, aller Voraussicht nach werden alle tatsächlich nominierten Einspeicherungen, allenfalls mit geringen Einschränkungen, abgewickelt werden können. Die Verdichterstation würde nur für den absoluten Spitzenbedarf benötigt werden.

Drei Projekte wurden in der Langfristigen Planung 2013 zurückgezogen, da der erwartete Absatzbedarf aus heutiger Sicht nicht eintreten wird (2008/2, 2008/4/2009/2). Diese Projekte sind die Planung und Bauvorbereitungsprojekte für die Verlängerung der Südleitung nach Kärnten und die Leitung Velm-Wilfleinsdorf. Weiters wurde das Projekt „Leitungssegment Gratkorn – Werndorf“ zurückgezogen, da das Projekt Kraftwerk Graz eingestellt wurde.

Nicht als Projekt der Langfristigen Planung wird das Pressure Service Agreement auf der WAG mit den Netzbetreibern der MEGAL eingereicht. Dennoch weist die AGGM darauf hin, dass das PSA bis zur Fertigstellung der Westleitung jedenfalls erforderlich ist, und ab Fertigstellung der Westleitung für Notfälle benötigt wird.

I.4. Rechtliche Beurteilung

Die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten sind bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen. Auch für diese Investitionen gelten die in § 79 GWG 2011 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist allerdings erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Daher beschränkt sich die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung auf die Angemessenheit

der Kosten dem Grunde nach. Nach derzeitigem Stand scheinen die in der langfristigen Planung angeführten Werte - in Anbetracht der teilweise sehr starken Schwankungsbreite in der Kostenabschätzung iHv bis zu +-30 % - gerade noch plausibel, sind jedoch in den Folgeverfahren zur Genehmigung der langfristigen Planung vom Verteilgebietsmanager einer Evaluierung zu unterziehen. Eine abschließende Beurteilung wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 69 GWG 2011 vornehmen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Daten ein geeignetes Instrument zur Planung des Verteilergebiets des Marktgebiets Ost hinsichtlich der Ziele des § 22 Abs. 1 GWG 2011, insb. hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Versorgungssicherheit der Infrastruktur sowie der Deckung der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zur Genehmigung eingereicht.

In der langfristigen Planung wird auf den TYNDP 2013-2023 der ENTSOG Bezug genommen und die darin aufgelisteten Projekte, die direkten Einfluss auf das Verteilergebiet des Marktgebiet Ost haben, entsprechend berücksichtigt. Die Kohärenz mit dem TYNDP 2013-2023 ist daher grundsätzlich gegeben.

Die Absatzprognose der Antragstellerin basiert auf den tatsächlich gemessenen Absätzen aus der Vergangenheit und auf den von den Verteilernetzbetreibern erstellten Prognosen für die Verbrauchsänderungen und berücksichtigt auch geplante Kraftwerksabsätze. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Absatzprognose der Antragstellerin klimaschutzpolitische Ziele (etwa 20/20/20-Ziele) als auch allgemeine energiewirtschaftliche Entwicklungen unberücksichtigt lässt, ein Umstand, der im Antrag für die folgende Planungsperiode bereinigt werden sollte, etwa durch die Aufnahme weiterer Prognoseszenarien.

Für jedes Projekt in Kapitel 4 wird in der langfristigen Planung der Auslöser und die technische Notwendigkeit angeführt; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSd § 22 Abs. 3 Z 1 GWG 2011. Die Erfüllung des Infrastrukturstandards gem. Art 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist damit auch in Zukunft gewährleistet.

Die Antragstellerin betont, dass das Pressure Service Agreement auf der WAG mit den Netzbetreibern der MEGAL Süd nicht als Projekt eingereicht wurde, unterstreicht jedoch die Bedeutung der Druckhaltung für das Verteilergebiet. Da das Pressure Service Agreement allerdings nur Maßnahmen auf der Fernleitungsebene betrifft und dessen Kosten auch von den Netzbenutzern dieser Netzebene zu tragen sind, ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass das Projekt nicht in die langfristige Planung aufzunehmen war.

Die im Kapitel 4 des Antrags konkretisierten Projekte stellen daher begründete und erforderliche Investitionen in die Gasleitungsinfrastruktur dar, die durch ihre hohe Flexibilität mit einem relativ geringen Investitionsrisiko verbunden sind. Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist daher grundsätzlich gegeben. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit aufgrund des Planungsstatus wie bereits erläutert nur dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Unternehmen, die die Projekte umzusetzen haben, im Kostenermittlungsverfahren gem. § 69 Abs. 1 GWG 2011 darzulegen sein wird, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig gehalten wurden. Hierzu sind von den Netzbetreibern entsprechende Dokumentationen zu Ausschreibungen der einzelnen Tätigkeiten und beschafften Infrastruktur zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Wegen der festgestellten Engpässe und der Bedarfstermine der kundenseitigen Schlüsselprojekte sind alle beantragten Projekte fortzuführen bzw. die hinzugekommenen Projekte, vorausgesetzt es werden die Ausbauswellen erreicht, umzusetzen. Hier ist allerdings zu erwähnen, dass vor der Auslösung einer Investition immer sämtliche, allenfalls kostengünstigere Alternativen zu prüfen sind. Die im Rahmen der Konsultation des Entwurfs der langfristigen Planung eingelangten Stellungnahmen wurden von der Antragstellerin im Antrag gewürdigt.

Ein Schwerpunkt der langfristigen Planung 2013 ist wie bereits in der LFP 2012 die Anbindung von Speichern und die Schaffung ausreichender Kapazität zur Steigerung der Versorgungssicherheit in Österreich. Auf Fernleitungsebene wurde dieses Problem im Rahmen des koordinierten Netzentwicklungsplans 2013-2022 (KNEP 2012) mit dem Projekt „Pre Feasibility und Feasibility Study – Langfristige Deckung des Kapazitäts- und Druckbedarfs in Oberösterreich“ behandelt sowie der Verpflichtung des Marktgebietsmanagers bis zum 30. September 2013 ein entsprechendes Umsetzungsprojekt einzureichen. Parallel dazu wurde die Antragstellerin auf Verteilernetzebene im Rahmen der langfristigen Planung 2012 per Bescheidaufgabe verpflichtet, im September 2013 zum einen ein neues Projekt samt einer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie für Infrastrukturausbauten im Netz der OÖ. Ferngas Netz GmbH (OÖFGN) zur Genehmigung vorzulegen, zum anderen ein Projekt einzureichen, das alle angemeldeten Kapazitätsbedürfnisse der Speicherunternehmen befriedigt.

Im KNEP 2014 kamen die Fernleitungsunternehmen allerdings zu dem Schluss, dass sich aufgrund des neuen Marktmodells die Situation in Oberkappel sowie an den Abzweigepunkten Bad Leonfelden und Rainbach deutlich entspannt hat und mit der derzeit in Umsetzung befindlichen Infrastruktur eine Einspeicherleistung in die oberösterreichischen Speicher auf sehr hohem Niveau zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch auf Verteilernetzebene kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass derzeit keine weiteren Projekte eingereicht werden müssen: Zur Kapazitätssituation der Speicher legt die Antragstellerin dar, dass bei Fertigstellung der Projekte West 4 Leitung, HDL 100, HDL 76, HDL 100V zwar nur maximal die ausgewiesene Standardkapazität vergeben werden kann, unter realen Bedingungen jedoch (nicht alle Speicherunternehmen benötigen ihre Kapazität gleichzeitig) höhere Kapazitätsbedarfe gedeckt werden können. Um alle Kapazitätserweiterungsanträge zusagen zu können, müsste eine Verdichterstation im Raum Kronstorf errichtet werden, die jedoch nur zur absoluten Spitzenabdeckung eingesetzt werden würde. Die Behörde schließt sich daher der Herangehensweise der Antragstellerin an, dass für einen Beobachtungszeitraum von zwei Einspeicherperioden der tatsächliche Einspeicherbedarf überwacht werden soll und einstweilen unterbrechbare Kapazitäten vergeben werden. Die Zuordnung von unterbrechbarer Kapazität ist vertretbar, da der Speicher 7 Fields sowohl an das österreichische als auch an das deutsche Fernleitungsnetz und der Speicher Haidach an das deutsche Fernleitungsnetz angebunden sind. Anschließend soll eine Neubewertung über eventuell zusätzlich erforderliche Infrastrukturprojekte durchgeführt werden. Von einer Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheid vom 11.1.2013 (LFP 2012), einerseits ein Projekt für Infrastrukturausbauten im Netz der OÖ. Ferngas GmbH vorzulegen sowie andererseits ein Projekt einzureichen, das die gesamten Kapazitätsnachfragen der Speicherunternehmen berücksichtigt, kann in Anbetracht der Ausführungen der Antragstellerin vorerst abgesehen werden.

Die Eliminierung der Projekte 2008/2, 2008/4 und 2009/2 wird schlüssig einerseits mit der Ungewissheit der Realisierung von Kraftwerksprojekten, nicht eingetretenen Absatzsteigerungen bzw mit der Zurückziehung von Kapazitätserweiterungsverträgen begründet. Diese Projekte sind daher nicht mehr Teil der langfristigen Planung.

Im Rahmen der von der Behörde durchgeführten Konsultation weist die Bundesarbeitskammer in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Marktgebiet Tirol die Schließung der fehlenden Anbindung zwischen dem Marktgebiet Tirol und dem Marktgebiet Ost zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgungssituation der EndverbraucherInnen in Tirol beitragen würde. Dazu ist allerdings anzumerken, dass für das Marktgebiet Tirol keine Bedarfsanmeldungen von Seiten der Marktteilnehmer eingegangen sind. Die Antragstellerin wird eingeladen die Thematik im Rahmen der Erstellung der nächsten langfristigen Planung zu behandeln.

Die Landwirtschaftskammer rügt in ihrer Stellungnahme die Vorgehensweise bei der Zuerkennung des öffentlichen Interesses. Zum einen sei unklar, für welche Projekte (neu eingereichte oder geänderte) die Zuerkennung des öffentlichen Interesses beantragt werde, zum anderen müsse die Prüfung aufgrund ihrer Rechtsfolgen jedenfalls über das bisherige Maß hinausgehen. Aus Sicht der Behörde geht aus der langfristigen Planung hinreichend deutlich hervor, dass für jene Projekte, die eine Begründung unter dem Punkt „öffentliches Interesse“ im Projektblatt enthalten, die Zuerkennung öffentlichen Interesses beantragt wird.

Die Prüfung des Bestehens eines öffentlichen Interesses erfolgt anhand der in § 145 GWG 2011 dargestellten Kriterien.

Weiters seien nach Ansicht der Landwirtschaftskammer bei vorwiegender Nutzung der Infrastrukturleitungen für Handelszwecke im europäischen Verbundnetz neue gesetzliche Regeln zur Entschädigungsabgeltung zu entwickeln. Der gesetzliche Ansatz in der Entschädigungsregelung, wonach nur die objektiv für das Grundeigentum entstehenden Nachteile zu entschädigen seien, bedürften durch die klar definierten Zielsetzungen zum Handel mit Erdgas und dadurch neu entstehender Geschäftschancen einer umfassenden juristischen Überarbeitung. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Anwendung oder Erarbeitung von Entschädigungsregelungen weder Gegenstand des vorliegenden Bescheides sind, noch die E-Control über die Kompetenz zur Rechtssetzung in dieser Angelegenheit verfügt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass von der Genehmigung nur neue Projekte bzw. Projektänderungen umfasst sind. Da nur bei geänderten Projekten öffentliches Interesse beantragt wurde und dieses bereits im Jahr der erstmaligen Einreichung des Projekts genehmigt wurde, die jeweilige Änderung sich aber nicht auf das öffentliche Interesse bezieht und auch seine Beurteilung nicht verändert, darf auf die Begründungen der Genehmigungsbescheide LFP G 1/11 vom 17. Februar 2012 (Projekte 2007/9, 2007/10 und 2011/5) sowie LFP G 1/12 vom 11. Jänner 2013 (Projekt 2012/2) verwiesen werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) angefochten werden. Die Beschwerde ist mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen und jeweils mit € 240 zu vergebühren.

Hinweis gem § 4 Abs 4 und § 5 Abs 6 VwGbk-ÜG:

Ist dieser Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese gelten als rechtzeitig erhoben. Die Revision ist unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Ist der Bescheid gegenüber mindestens einer beteiligten Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen Beschwerde an Verfassungs- bzw Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden und gelten als rechtzeitig erhoben.

Bei derartigen Bescheiden sind die Rechtsfolgen des § 2 Abs 1 VwGbk-ÜG mit der Maßgabe zu beachten, dass ein Rechtsmittel zu dem in § 2 Abs 3 VwGbk-ÜG maßgeblichen Zeitpunkt möglich ist.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagegebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18. Dezember 2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag.(FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Beilage: ./1 Langfristige Planung 2014-2023, in der Fassung vom 3. Dezember 2013

Ergeht als Bescheid an:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb